

ZG_OBERGERICHT BS 2024 88 vom 21. Januar 2025

ZG Obergericht, 2025-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_88

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 88 du 21 janvier 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 88 del 21 gennaio 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 39 Abs. 1 JStPO richten sich im Jugendstrafverfahren die Zulässigkeit der Beschwerde und die Beschwerdegründe nach Art. 393 StPO. Gegen die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Jugendanwaltschaft ist die Beschwerde somit zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 JStPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 2. September 2024 ist daher einzutreten.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft begründete die Verfügung vom 22. August 2024 wie folgt:

E. 2.1

Die bisherigen Ermittlungen hätten einen hinreichenden Tatverdacht für die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens ergeben, womit sich die Anordnung der DNA-Probe sowie deren Analyse zwecks Erstellung eines DNA-Profiles betreffend die beschuldigte Person rechtfertige. Die Erstellung eines DNA-Profiles sei potenziell geeignet, die verfolgte Straftat (Anlassstat oder vergangene bzw. künftige Straftaten) aufzuklären. Sie sei auch notwendig, da davon auszugehen sei, dass keine anderen Zwangsmassnahmen mit ähnlicher Effizienz die untersuchten Straftaten bestätigen und entkräften könnten. Zudem komme der/den zu untersuchenden Straftat/en nicht lediglich Bagatelldarstellung zu.

E. 2.2

Es seien bei dem in Frage stehenden Angriff DNA-Spuren vorhanden, welche geeignet seien, den Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer sowie dessen Beteiligung zu klären. Insbesondere gehe es um den Spurenableich an der sichergestellten Kleidung etc. des Opfers. Diese Spuren seien mit der DNA des Beschwerdeführers zu vergleichen.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber zusammengefasst Folgendes geltend:

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründe die angefochtene Verfügung mit der Eignung der Erstellung des DNA-Profiles zur Aufklärung künftiger Straftaten. Zu diesem Zweck komme der Staatsanwaltschaft eine entsprechende Kompetenz aber nur bei Erlass eines Strafbefehls zu. Vorliegend sei das Untersuchungsverfahren gegen den Beschwerdeführer aber noch hängig, womit eine Anordnung zu diesem Zweck in diesem Verfahrensstadium unzulässig sei. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass eine entsprechende Anordnung

trotzdem zulässig sei, so mache die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung nicht ansatzweise geltend, dass erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, der Beschwerdeführer könnte in künftige Delikte verwickelt sein. Der Beschwerdeführer sei weder vorbestraft noch habe er in irgendeiner Weise Berührungspunkte mit den Strafverfolgungsbehörden. Er lebe in geordneten familiären Verhältnissen und absolviere eine vierjährige Lehre.

E. 3.2

Es lägen sodann keine erheblichen und konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer in andere (vergangene) Delikte verwickelt sein könnte. Die Staatsanwaltschaft mache dazu weder Ausführungen, noch umschreibe sie, um welche vergangenen Delikte es sich handeln solle. Die verfügte Erstellung eines DNA-Profiles sei folglich auch nicht geeignet, angebliche vergangene Straftaten abzuklären.

E. 3.3

Die Erstellung des DNA-Profiles sei auch nicht geeignet und erforderlich für die Aufklärung der Anlasstat. Der Beschwerdeführer habe ausgesagt, dass der Privatkläger beim Vorfall vom

E. 8

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 44 Abs. 2 JStPO in Verbindung mit Art. 428 Abs. 1 StPO). Der amtliche Verteidiger ist für das Beschwerdeverfahren aus der Staatskasse angemessen zu entschädigen. Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.